

		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 03.12.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 17 Normalzahl: 19	§: 72 ö
Verwaltung: Schriftfüh- rer(in) :	stv. Hauptamtsleiterin Klein Geschäftsstelle Gemeinderat Döz Verwaltungspraktikantin Medele		Ferner anwesend: Uwe Rosenberger, Steuerberatungskanzlei
Aktenzei- chen: 022.3; 656.45; 811.20	<input checked="" type="checkbox"/> Regist- ratur <input type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungs- akte <input type="checkbox"/> Stadtent- wick-lungsamt <input type="checkbox"/> Perso- nalakte <input type="checkbox"/>

Erwerb der Straßenbeleuchtung Großingersheim

Sachdarstellung und Begründung:

Im Zuge der Vergabe der Stromkonzessionsverträge wurde darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung des unentgeltlichen Betriebs bzw. die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen (ohne Leuchten) durch den Konzessionär, nicht mehr miteinander verknüpft werden dürfen. Demnach muss die Gemeinde Ingersheim darüber entscheiden, ob sie die Straßenbeleuchtungsanlagen kauft und den Betrieb bzw. die Unterhaltung vergibt / ausschreibt oder ob die Straßenbeleuchtungsanlagen angemietet werden.

Der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) hat in diversen Verhandlungsrunden die Alternativen Kauf bzw. Miete der Straßenbeleuchtungsanlagen mit der EnBW thematisiert, insbesondere die Ermittlung des Kaufpreises. Das Ergebnis bzw. die Empfehlung des NEV lautet, die Straßenbeleuchtungseinrichtungen von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH zu erwerben, nicht zu mieten. Gründe hierfür sind insbesondere, die zwischen NEV und EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH ausgehandelten Eckpunkte bzgl. des Kaufs der Straßenbeleuchtungsanlagen:

1. Taxwert

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem NEV und der Neckarwerke Elektrizitätsversorgung - AG aus dem Jahre 1952 ist die neue Basis zur Ermittlung des Kaufpreises der sogenannte Taxwert. Seither berechnete die EnBW den Wert der Straßenbeleuchtungseinrichtungen auf Basis des für die Kommune ungünstigeren Sachzeitwerts.

2. Verkürzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern bei Tragsystemen von 60 auf 50 Jahre

Der Taxwert der Tragsysteme wird unter Berücksichtigung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet (seither 60 Jahre).

Die unter den Nummern 1 und 2 angesprochenen Anpassungen haben zur Folge, dass sich der angebotene Kaufpreis der EnBW wie folgt geändert hat:

Angebot vom 30.08.2012 (Sachzeitwert, Stand 31.12.2010):	306.131 € (brutto)
Angebot vom 11.09.2013 (Taxwert, Stand 31.12.2012):	242.969 € (brutto)

3. Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel

Der Kaufvertrag enthält eine Meistbegünstigungsklausel, wonach der Kaufpreis nachträglich reduziert wird, wenn

- ein Gericht in einem Verfahren zwischen der EnBW und einer Mitgliedskommune des NEV rechtskräftig feststellt (in erster Instanz), dass die Straßenbeleuchtungsanlagen nicht im Eigentum der EnBW stehen
oder

- zwischen der EnBW und einer Mitgliedskommune des NEV ein für die Kommune günstigeres Vorgehen bei der Ermittlung des Kaufpreises einvernehmlich vereinbart oder in einem Gerichtsverfahren (in erster Instanz) rechtskräftig festgestellt wird.

Die Meistbegünstigungsklausel gilt für Kommunen, die in der Vergangenheit auf Grundlage der unter Nr. 1 genannten Vereinbarung aus dem Jahre 1952 Straßenbeleuchtungsanlagen an die EnBW bzw. deren Rechtsvorgängerin übertragen haben. Für die Gemeinde Ingersheim gilt diese Regelung. Im Falle einer Rückerstattung wird der Erstattungsbetrag mit 5,5 % verzinst.

Miete oder Kauf der Straßenbeleuchtung Großingersheim

1. Kauf der Straßenbeleuchtungsanlagen von der EnBW

Bei 765 Tragsystemen, 8 Kabelverteilern und 31,5 km Kabelleitungen beläuft sich das Angebot der EnBW vom 11.09.2013 auf (Taxwert):

204.176 € (netto)
zzgl. 38.793 € (Mwst)
242.969 € (brutto)

Nach dem Kauf der Straßenbeleuchtungsanlagen muss die Gemeinde Ingersheim zusätzlich einen Betriebsführungsvertrag über die Betreuung der Anlagen mit der EnBW für die Zeit ab dem 01.01.2013 abschließen (vgl. unten; Vorschlag Tarif „Flex“ der EnBW).

Anfang 2014 sollte die Gemeinde Ingersheim an der Bündelausschreibung des NEV und der GT-Info Service GmbH teilnehmen.

Für die Entflechtung des Strom- und Straßenbeleuchtungsnetzes entstehen dem Eigentümer Entflechtungskosten von voraussichtlich einmalig 320 € zzgl. MwSt.

2. Miete der Straßenbeleuchtungsanlagen; Eigentum weiterhin EnBW

Der Mietpreis basiert auf dem Wert der Straßenbeleuchtungsanlagen zum 31.12.2012 und beträgt jährlich 36,54 €/ Leuchtstelle zzgl. MwSt. (der Mietpreis enthält eine kalkulatorische Verzinsung i. H. v. 5,5 %).

Im Mietumfang ist der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen (ohne Leuchten) enthalten. Dies umfasst weitestgehend die Erneuerung von Netz, Schaltstellen und Tragsystemen ohne Leuchten oder Tiefbau.

Bei 765 Leuchtstellen beträgt die jährliche Miete:

765 Leuchtstellen x 36,54 €	27.953,10 € (netto)
Zzgl. MwSt.	5.311,09 € (Mwst)
	33.264,19 € (brutto)

Die Entflechtungskosten betragen ebenfalls die vorgenannten 320 € zzgl. MwSt.

Abwägung

Die Miete der Straßenbeleuchtungsanlagen enthält die bereits erwähnte Verzinsung i. H. v. 5,5 % (kalkulatorische Kosten).

Hochgerechnet auf 10 Jahre entstehen bei der Variante Miete Kosten / Ausgaben i. H. v.:

Ausgaben in 10 Jahren bei Miete 332.641,90 €

Der Kauf der Straßenbeleuchtung ist vollständig über Kredit zu finanzieren.

Bei einem Darlehen mit 20 jähriger Laufzeit und einem Zinssatz von 2,5 % betragen die Ausgaben der Gemeinde Ingersheim für insgesamt 10 Jahre (Zinsbindung):

Tilgung	121.484,50 €
Zinsen	45.936,33 €
Betrieb & Unterhaltung	118.345,50 €
(nur Netz, inklusive Revision, ohne Leuchten)	

Ausgaben in 10 Jahren bei Kauf 285.766,33 €

(mit Leuchten 372.249,58 €; Vergleich jedoch nicht möglich, da bei Mietmodell die Alternative „mit Leuchten“ nicht angeboten wurde)

Weiteres Vorgehen

Die Entscheidung über den Kauf oder die Miete der Straßenbeleuchtungsanlagen sollte noch im Jahr 2013 (Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2013) erfolgen, da im Falle des Kaufs die EnBW den Vertrag mit der Gemeinde Ingersheim rückwirkend zum 01.01.2013 abschließen wird. Der Vorteil hierbei ist, dass für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum Kauf (innerhalb des Jahres 2013) keine kalkulatorische Miete je Leuchtstelle berechnet wird (lediglich 5 €/ Leuchtstelle (netto) für die Betriebsführung und die Kosten für im Jahr 2013 notwendige Neubau-, Unterhaltungsmaßnahmen, usw.). Wird der Vertrag nicht innerhalb des Jahres 2013 abgeschlossen, berechnet die EnBW der Gemeinde die Miete der Straßenbeleuchtungsanlagen zzgl. Betriebsführung (36,54 €/ Leuchtstelle (netto)).

Hinweise zum Kauf

- Die Gemeinde Ingersheim hat das Büro Condit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Leinfelden-Echterdingen beauftragt, den von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH angebotenen Kaufpreis / Taxwert auf rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen (Prüfung ob der Kaufpreis unter Berücksichtigung aller zwischen EnBW und NEV getätigten Vereinbarungen berechnet wurde).
Eine Bestätigung / Bescheinigung hierüber liegt der Verwaltung bereits vor.
- Im Falle des Kaufs der Straßenbeleuchtungsanlagen, sollte die Gemeinde Ingersheim an der im Jahr 2014 stattfindenden Bündelausschreibung der GT-Info Service GmbH für die Betriebsführung, Wartung, Betreuung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen ab dem 01.01.2015 teilnehmen.
- Für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen ab dem 01.01.2013 - 31.12.2013 bzw. 01.01.2014 - 31.12.2014 sind noch Betriebsführungsverträge abzuschließen. Es wird vorgeschlagen die Betriebsführung bis zum 31.12.2014 bei der EnBW zu belassen und den sogenannten Tarif „Flex“ abzuschließen. Der Tarif „Flex“ beinhaltet den Betrieb, Betreuung, usw. der Straßenbeleuchtungsanlagen, jedoch ohne Revisionstätigkeiten und ohne Leuchten. Die Leuchten werden nach wie vor von der Kommune unterhalten; notwendige Revisionstätigkeiten übernimmt bei Bedarf die EnBW gegen Rechnungsstellung. Die Kosten des Tarifs betragen 5 €/ Leuchtstelle (netto).
Dies ist der einzige Tarif der EnBW der kürzer als vier Jahre abgeschlossen werden kann (alle anderen Tarife sind auf genau vier Jahre ausgelegt) und somit die Teilnahme an der Bündelausschreibung zum 01.01.2015 ermöglicht (Erwartung von günstigeren Preisen).

Die endgültige Entscheidung über den Kauf oder die Miete der Straßenbeleuchtungsanlagen Großingersheim bzw. die weitere Vorgehensweise sollte in der Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2013 behandelt werden.

Die Verwaltung ist aktuell noch in Kontakt mit Herrn Rosenberger, Büro Condit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um letzte Details hierzu abzuklären.

Hinweise zur Straßenbeleuchtung im Teilort Kleiningersheim

Gemäß den bis zum 31.12.2012 gültigen Konzessionsverträgen werden die Straßenbeleuchtungsanlagen in Kleiningersheim von der Süwag Energie AG betreut und unterhalten. Der NEV ist auch mit der Süwag bzgl. des Themas Straßenbeleuchtung in Verhandlung. Hier lautet die Empfehlung des NEV, die Straßenbeleuchtungsanlagen von der Süwag zu mieten, da die Mietpreise im Gegensatz zum Angebot der EnBW keine kalkulatorische Verzinsung enthalten.

Des Weiteren führte die Verwaltung Gespräche mit der Süwag Energie AG über

- einen evtl. Weiterverkauf der Straßenbeleuchtungsanlagen im Teilort Großingersheim an die Süwag Energie AG (zu denselben Konditionen wie von der EnBW angeboten) und
- dem anschließenden Abschluss eines einheitlichen Mietmodells im Ortsgebiet mit der Süwag Energie AG (zu denselben Konditionen wie im Teilort Kleiningersheim).

Heute wurde uns mitgeteilt, dass die Süwag Energie AG diese Alternative nur anbieten kann, wenn auf die Mietpreise für den Teilort Großingersheim die Investition und eine Kapitalverzinsung hinzugerechnet werden (ca. 25.000 €/ Jahr).

Beratung:

Es erfolgt eine kurze Aussprache, in der noch offene Fragen zu Leuchtmitteln und Instandhaltungsmaßnahmen geklärt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis